

Rechtsanwälte

H.-Eberhard Schultz, Lindenstr. 14, 28755 Bremen Tel: 0421 66 30 90, Fax: 0421 65 65 33

Volker Ratzmann, Immanuelkirchstr. 3-4, 10405 Berlin, Tel.: 030 44 679 222, Fax: 030 444 9536

Bremen, 04.02.1999

(yelkuvPE.d)

Pressemitteilung der Verteidigung

Hauptverhandlung im DHKP-C-Folgeprozeß beginnt am Montag, den 02.02.1999:

Das OLG erwartet eine „längere Hauptverhandlung mit einer umfangreichen und schwierigen Beweisaufnahme“ - Verteidigung kritisiert die 129a-Anklage als unschlüssig und die Haftbedingungen, der Angeklagte befürchtet die Voreingenommenheit des Gerichts

1. Während der Prozeß gegen drei DHKP-C-Anhänger vor dem 3.-Staatschutz-Senat des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg nach fast zehn Monaten zu Ende geht, beginnt heute die Hauptverhandlung gegen den 33jährigen türkischen Staatsangehörigen Ilhan Y. Er lebt seit Juni 1996 in Deutschland und ist anerkannter Asylberechtigter.

Der Mandant wurde am 23. Juni 1998 im Sicherheitssaal des Oberlandesgerichts Hamburg festgenommen, wohin er einer Ladung als Zeuge im Verfahren gegen die drei DHKP-C-Anhänger gefolgt war, nach seiner Vernehmung unter spektakulären Umständen. Seitdem sitzt er aufgrund eines Haftbefehls des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshofs in Untersuchungshaft.

Dem Mandanten wird vorgeworfen, in Hamburg anlässlich eines Überfalls auf den Ege-Grill am 25.04.1997 dessen Inhaber getötet zu haben, am 05.09.1997 gemeinschaftlich mit anderen versucht zu haben, einen Anhänger des sogenannten „Yagan-Flügels“ zu töten und als Gebietsverantwortlicher der DHKP-C in Hamburg Mitglied einer angeblichen „terroristischen Vereinigung innerhalb der DHKP-C revolutionäre Volksbefreiungspartei/-Front“ der Türkei zu sein.

Wegen des Überfalls auf den Ege-Grill im April 1997 war der Mandant bereits noch in der Nacht nach dem Überfall festgenommen und in Untersuchungshaft gebracht worden. Da auch die Sachverständigen des Landeskriminalamts an ihm und seiner Kleidung keinerlei Schußspuren feststellen konnten und auch keiner der zahlreichen

Zeugen ihn identifizierten, wurde er freigelassen und in der Hauptverhandlung wegen des Überfalls „nur“ wegen Verstoßes gegen das Vereinsgesetz bestraft. Das Verfahren wegen Tötung zum Nachteil des Imbißbesitzers wurde eingestellt. Erst 1998 wurde das Verfahren wieder aufgenommen, nachdem der Generalbundesanwalt Tonbandmitschnitte von Telefonüberwachungsmaßnahmen - die nach Ansicht der Verteidigung in zentralen Punkten fehlerhaft übersetzt und ausgewertet sind -aus einer Observation des Bundesamtes für Verfassungsschutz erhalten hatte, in denen nach Ansicht der Ermittlungsbehörden in verschlüsselter Form dem Deutschlandverantwortlichen der DHKP-C mitgeteilt wird, daß der Mandant die tödlichen Schüsse abgegeben habe. Im dritten Anlauf meinte nun auch ein Zeuge, den Mandanten bei einer Lichtbildervorlage als Täter identifizieren zu können.

Auch der Verdacht hinsichtlich der versuchten Tötung des Yagan-Anhängers beruht lediglich auf Indizien, er wurde weder am Tatort von Zeugen gesehen, noch gibt es sonstige objektive Beweismittel für seine Täterschaft.

2. Hierbei wie bei der Anklage wegen Mitgliedschaft in einer angeblichen „terroristischen Vereinigung innerhalb der DHKP-C“ nach § 129a gründet sich die Anklage im wesentlichen also auf Tonbandmitschnitte in türkischer Sprache und sonstige Erkenntnisse zur Struktur. Die Anklageschrift umfaßt 58 Seiten und stützt sich neben den Telefonaten auf 96 Zeugen, acht Sachverständige und Dutzende weiterer Urkunden und Augenscheinsobjekte, die

Ermittlungsakten umfassen mehr als ein Dutzend Leitzordner.

In einer umfassenden Einwendungsschrift der Verteidigung wurde im einzelnen dargelegt: Nach der Rechtsprechung „ist die Feststellung erforderlich, daß sich im Gebiet der Bundesrepublik nicht nur Mitglieder dieser außerdeutschen Organisation befinden, sondern daß diese Mitglieder hier eine eigene Vereinigung gebildet haben ...“(BGH). Eine derartige **"selbständige Teilorganisation" im Geltungsbereich des Grundgesetzes**", die **"Bildung einer eigenen Vereinigung im Gebiet der Bundesrepublik"** ist bei einer europäischen Teilvereinigung, deren ausländische Mitglieder in mehreren europäischen Staaten wohnen und agieren, nicht denkbar.

Bei dem Anklagekonstrukt zur 129a-Anklage handelt es sich um eine einseitige Vor-Verurteilung und unzulässige Einmischung in die Angelegenheiten einer im Ausland gegen den Staatsterror des türkischen Regimes mit revolutionären Mitteln operierenden Organisation. Die inzwischen vom Senat des Oberlandesgericht zugelassene Anklageschrift bezeichnet die DHKP-C insgesamt umstandslos als „terroristisch-extremistische Organisation“, die für zahlreiche in der Türkei verübte Terroranschläge verantwortlich sei, ohne sich mit ihren programmatischen Zielen und dem Staatsterror in der Türkei gegen Oppositionelle und erst recht Revolutionäre auseinanderzusetzen.

3. Die Verteidigung lehnt den Vorsitzenden Richter und zwei weitere Richter wegen Besorgnis der Befangenheit namens und im Auftrag des Mandanten ab. Der Mandant befürchtet die Voreingenommenheit insbesondere wegen der Anordnung verschärfter (§129a-)Haftbedingungen durch den Senat (selbst Verteidigerbesuche nur noch mit Trennscheibe, Verteidigerpostkontrolle usw.), nachdem er monatelang vorher aufgrund der Anordnungen des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof ohne derartige verschärfte Haftbedingungen in Untersuchungshaft gesessen hatte und ohne daß ihm deswegen irgendwelche konkreten Vorwürfe gemacht werden konnten. Des weiteren hat der Senat ihm Bücher verweigert, die er zu seiner Verteidigung auf die Anklageschrift

angefordert hatte (die umfangreiche Ausführungen über die Geschichte, Praxis und Struktur der DHKP-C enthält) mit der Begründung, dadurch könnte der weitere Zusammenhalt der in der Anklage angenommenen „terroristischen Vereinigung“ gefördert und andererseits „die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt ... gefährdet werden.“. Schließlich haben die drei abgelehnten Richter den Antrag der Verteidigung zurückgewiesen, ihr zusammen mit dem Mandanten und einem Vertrauensdolmetscher ein Abhören der Tonbandmitschnitte in den Räumen der JVA zu ermöglichen, obwohl sogar der Ermittlungsrichter beim BGH im Rahmen des Haftprüfungsverfahrens dies bei drei Telefonmitschnitten gestattet hatte. Schließlich hat der Senat dem Mandanten einen eigenen Dolmetscher des Vertrauens, wie er in vergleichbaren Verfahren bei anderen Gerichten gang und gäbe ist, für Verteidigerbesprechungen während der Hauptverhandlung versagt, und so seine Verteidigung in wesentlichen Punkten beschränkt.

Der Mandant wird in einer umfangreichen Erklärung ausführlich zur Anklageschrift Stellung nehmen.

**Hauptverhandlungsbeginn Montag, den 08.02.1999 - 9.30 Uhr
Strafjustizgebäude Sievekingplatz 2,
20355 Hamburg, Saal 237**

Fortsetzungstermine (vorläufig):
09.02.1999, 9.30 Uhr sowie jeweils
montags und dienstags
Für Rückfragen stehen wir zur Verfügung

Die Verteidiger:
Volker Ratzmann, Berlin
H.-Eberhard Schultz, Bremen